

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 13. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2018)

zum Thema:

Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes in Berlin

und **Antwort** vom 03. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2018)

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15355
vom 13. Juni 2018
über Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wurden im vergangenen Jahr in Berlin gewährt? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.
 - a. Wie hat sich diese Zahl in den vergangenen 3 Jahren entwickelt?
 - b. Wie viele Leistungen nach dem UVG wurden bisher im Jahr 2018 gewährt?

Zu 1.:

Im Jahr 2017 und bisher im Jahr 2018 wurden im Land Berlin Leistungen nach dem UVG wie folgt gewährt:

Kinder im Bezug von Unterhaltsvorschuss / Jahr	am 31.12.2017	am 31.05.2018
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.772	2.282
Friedrichshain-Kreuzberg	1.787	2.412
Lichtenberg	4.452	5.240
Marzahn-Hellersdorf	5.008	6.211
Mitte	2.105	2.921
Neukölln	2.462	3.386
Pankow	2.640	3.481
Reinickendorf	2.484	2.958
Spandau	2.662	2.934
Steglitz-Zehlendorf	1.320	1.954
Treptow-Köpenick	1.705	2.199
Tempelhof-Schöneberg	2.130	2.384
Berlin gesamt	30.527	38.362

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, UVG-Fallzahlenstatistik 2017 und 01. Januar bis 31. Mai 2018)

Zur Entwicklung der Fallzahlen für die Jahre 2015 und 2016 wird auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12779 verwiesen.

2. Wie lang dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

Zu 2.:

Die Bearbeitungszeiten der Jugendämter werden in der vom Bund mit den Ländern abgestimmten Geschäftsstatistik zum UVG erst seit der Ausweitung der Unterhaltsleistungen nach dem UVG zum 01. Juli 2017 erhoben. Es wird die Zahl der Entscheidungen nach der Dauer der Bewilligungsverfahren bis und über 3 Monate im jeweiligen Erhebungszeitraum erfasst. Nicht erfasst wird die Dauer der Verfahren, die zur Ablehnung von Unterhaltsleistungen nach dem UVG führen.

Im zweiten Halbjahr 2017 dauerten die Bewilligungsverfahren nach diesen Kriterien in den einzelnen Bezirken wie folgt:

Bezirksamt / Dauer der Bewilligung	bis 3 Monate	über 3 Monate
Charlottenburg-Wilmersdorf	637	361
Friedrichshain-Kreuzberg	118	419
Lichtenberg	250	1.210
Marzahn-Hellersdorf	246	1.392
Mitte	37	592
Neukölln	0	705
Pankow	379	803
Reinickendorf	289	279
Spandau	157	327
Steglitz-Zehlendorf	0	229
Treptow-Köpenick	152	485
Tempelhof-Schöneberg	34	170
Berlin gesamt	2.299	6.972

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, UVG-Fallzahlenstatistik 2017)

Gründe für längere Bearbeitungszeiten liegen generell in der Ausweitung der UV-Leistungen zum 01. Juli 2017, die die Zahl der Anträge in kürzester Zeit sprunghaft auf mehrere Tausend ansteigen ließ, der neuen komplexen Voraussetzungen für Kinder ab dem 12. Geburtstag, sowie der Notwendigkeit, zusätzliche Stellen in den UV-Stellen bereitzustellen und zu besetzen.

Die divergierenden Bearbeitungszeiten in den einzelnen Bezirken können unterschiedliche Gründe haben, wie z. B. unterschiedliche Geschwindigkeiten der Personalrekrutierung und -einarbeitung.

Daten für das Jahr 2018 liegen nicht vor.

3. Wie viel Personal (Vollzeitäquivalente) steht den jeweiligen bezirklichen Jugendämtern zur Bearbeitung von Unterhaltsleistungen zur Verfügung?
- a. Ist geplant, die Zahl der in den bezirklichen Jugendämtern besetzten Stellen zu erhöhen?
 - b. Wie hat sich die Zahl der Vollzeitäquivalente in den vergangenen 3 Jahren entwickelt?

Zu 3.:

Regelmäßige Erhebungen zum Personalbestand in den Unterhaltsvorschussstellen werden von der für Familie zuständigen Senatsverwaltung nicht durchgeführt. Die nachfolgenden Angaben zur Personalausstattung nach besetzten Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zu den Stichtagen 31.12.2017 und 31.05.2018 sind im Rahmen des Berichtsauftrags des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 14. Dezember 2017 zum Unterhaltsvorschussgesetz erfasst worden.

Bezirk	Besetzte VZÄ am 31.12.2017	Besetzte VZÄ am 31.05.2018
Charlottenburg-Wilmersdorf	11,60	9,60
Friedrichshain-Kreuzberg	11,85	13,89
Lichtenberg	21,00	22,00
Marzahn-Hellersdorf	18,49	17,49
Mitte	19,43	24,24
Neukölln	21,26	19,37
Pankow	22,75	22,75
Reinickendorf	14,88	16,00
Spandau	15,10	19,00
Steglitz-Zehlendorf	12,61	13,61
Treptow-Köpenick	15,00	16,00
Tempelhof-Schöneberg	10,75	20,75
Berlin gesamt	194,72	197,21

(Quelle: Bezirke, Jugendamt)

Die geringen Rückgänge in drei Bezirken sind auf den Tatbestand der Personalfuktuation zurückzuführen.

Zur VZÄ vor dem 31.12.2017 wird im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 8. und 9. auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12779 verwiesen.

4. Hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das Informationsblatt über das UVG für Eltern zeitnah an die zum 1.1.2018 geänderte Bundesrichtlinie hinsichtlich des Betreuungsumfangs und dessen Auswirkung auf den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss zur Umsetzung des UVG angepasst? Wie viele Anträge nach dem UVG wurden bis zum 31.3.2018 gestellt, bei denen der Betreuungsumfang des familienfernen Elternteils zwischen 33 und 50% liegt?

Zu 4.:

Die für Familie zuständige Senatsverwaltung hat am 2. Januar 2018 das aktualisierte Merkblatt zum UVG ins Netz gestellt. Leider ist die Anpassung zu dem Betreuungsumfang des familienfernen Elternteils dabei übersehen worden. Eine entsprechende Anpassung des Merkblattes zum Betreuungsumfang erfolgte deshalb erst zum 08. Mai 2018.

Die Zahl der Anträge, bei denen der Betreuungsumfang des familienfernen Elternteils zwischen einem Drittel und 50 Prozent liegt, wird in der vom Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern vereinbarten Geschäftsstatistik nicht erfasst.

5. Wurden die UVG-Stellen der Bezirke nach der Veränderung der Bundesrichtlinien zur Umsetzung des UVG ab 1.1.2018 angewiesen, zwingend eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, wenn die Betreuung durch den familienfernen Elternteil zwischen 33 und 50 % beträgt.

Zu 5.:

Die Einzelfallprüfung zum Betreuungsumfang „ein Drittel bis 50 Prozent“ ist bereits in die Richtlinien UVG in der ab dem 01. Juli 2017 anzuwendenden Fassung aufgenommen worden, allerdings noch mit der vom Verwaltungsgericht Berlin in einem Urteil vertretenen stärkeren Einschränkung, „wonach Alleinerziehung bereits bei 1/3 Mitbetreuung ausgeschlossen ist und sogar ausgeschlossen sein kann, wenn der Umfang der Mitbetreuung durch den anderen Elternteil weniger als 1/3 der Betreuungszeit ausmacht, dieser aber das Fehlen der 1/3-Schwelle durch außergewöhnliche Betreuungsleistungen kompensiert.“ Diese stärkere Einschränkung ist in den ab dem 01. Januar 2018 anzuwendenden Richtlinien UVG wieder gestrichen worden.

Die UV-Stellen erhalten wie immer die geänderten und angepassten Richtlinien UVG u.a. in einer Fassung, in der die Änderungen der Richtlinien gegenüber der vorherigen Fassung angezeigt werden (als „im Änderungsmodus“ benannt). Die UV-Stellen sind gehalten, stets die aktuelle Fassung der Richtlinien anzuwenden. Über den Änderungsmodus werden sie angewiesen, die aktuellen Änderungen zu beachten.

6. Wie erfolgt die Prüfung der qualitativen Kriterien im Einzelfall, bei welchem Elternteil der Lebensmittelpunkt des Kindes und somit die überwiegende Erziehungsverantwortung und Befriedigung der elementaren Lebensbedürfnisse liegt?

7. Wie genau erfolgt die Berechnung der Betreuungsanteile beider Eltern?

8. Wie werden die Eltern über die genauen Berechnungsgrundlagen der Betreuungsanteile informiert? Bedeutet der im Antragsformular aus Leitungen nach dem UVG verwendete Begriff „ganztags“ 24 Stunden?

Zu 6. bis 8:

Der Bund und die Länder haben sich im November 2017 zu den Richtlinien UVG u.a. mit der Konkretisierung der Mitbetreuung und den verschiedenen Kriterien befasst. Hierzu ist Folgendes vereinbart worden:

Es können verschiedene Kriterien herangezogen werden, etwa Übernahme der Verantwortung für Mahlzeiten, Kleidung, Wäsche des Kindes, für Hausaufgaben, Hobbys, Wege des Kindes, für Arztbesuche und für die Betreuung in Krankheitszeiten des Kindes. In Zweifelsfällen kann auch der Besuch von Elternabenden und sonstigen (Schul-/Kita-) Veranstaltungen, das Kümmern um persönliche Sorgen und Nöte des Kindes etc. berücksichtigt werden.

Im Einzelfall muss geklärt werden, bei wem z.B. Kita- oder Schulzeiten zu berücksichtigen sind; dabei kommt es wesentlich auf die Vereinbarung der Eltern an. Der Bund wird prüfen, inwiefern den Ländern hierzu eine Art Checkliste zur Verfügung gestellt werden oder die Richtlinie konkretisiert werden kann.

Der im Antragsformular zum UVG verwendete Begriff „ganztags“ bedeutet 24 Stunden.

Berlin, den 03. Juli 2018

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie